

§ 37 GVG

Einspruch gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden sollten.

Der Einspruch kann bei der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 13, Zimmer 123, 06869 Coswig (Anhalt), erhoben werden.